Swiftron GmbH · Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiftron Horizon
Fassung 1.0 · gültig ab 17. November 2026 · veröffentlicht am 17. November 2026
Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).
Dauerhafte Adresse dieser Fassung: https://swiftron.eu/de/agb/1-0

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiftron Horizon

Fassung 1.0 · Stand: 17. November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für die Nutzung der Plattform „Swiftron Horizon“ („Plattform“) und ihrer Module, die die Swiftron GmbH, Gartenstraße 37, 74072 Heilbronn („Swiftron“), ihren Kunden bereitstellt.

1.2 Swiftron schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Swiftron ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung eines Lizenzvertrags zustande. Weitere Module können durch Nachtrag in Textform oder, soweit die Plattform dies anbietet, durch Aktivierung in der Plattform gebucht werden.

2.2 Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1. der Lizenzvertrag;
2. der Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) für alle Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten;
3. die Vertraulichkeitsvereinbarung („NDA“) für Geheimhaltung, Trainingsdaten und geistiges Eigentum;
4. die Modulbedingungen des jeweiligen Moduls (z. B. Anhang A);
5. diese AGB;
6. die Plattform- und Konnektorenbeschreibung (Anhang B).

§ 3 Plattform und Module

3.1 Die Plattform ermöglicht es, Datenquellen des Kunden über Konnektoren anzubinden, die Daten geschützt zu verarbeiten und darauf aufbauend Module zu nutzen. Basisfunktionen wie Datenimport, verschlüsselter Datentresor, Trainings-Silo und Qualitätsprüfung der Modelle sind Bestandteil jedes Moduls und keine eigenständigen Module.

3.2 Der Leistungsumfang eines Moduls ergibt sich abschließend aus den Modulbedingungen und Anhang B in der jeweils geltenden Fassung. Garantien übernimmt Swiftron nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Prognosegenauigkeit oder bestimmte Öffnungs- und Kaufraten sind nicht geschuldet.

3.3 Swiftron stellt die Plattform als Dienst über das Internet bereit. Übergabepunkt ist der Ausgang des von Swiftron genutzten Rechenzentrums. Für die Internetanbindung und für seine eigenen Systeme (z. B. ERP, CRM, E-Mail) ist der Kunde verantwortlich.

3.4 Swiftron darf zur Leistungserbringung Dritte einsetzen. Für Unterauftragnehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten, gilt der AVV.

§ 4 Lizenz und Nutzungsrechte

4.1 Der Kunde erhält für jedes gebuchte Modul eine Lizenz im Sinne des Lizenzvertrags: das auf die Laufzeit

begrenzte, einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, das Modul über die Plattform bestimmungsgemäß für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Die Nutzung durch verbundene Unternehmen bedarf der Zustimmung von Swiftron in Textform.

4.2 Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die Plattform, Module oder Modelle zu kopieren, zu dekompilieren oder zu disassemblieren, Schnittstellen systematisch abzufragen, um Modelllogik nachzubilden (Model Extraction), Ergebnisse zum Training konkurrierender Modelle zu nutzen, Dritten Zugang zu verschaffen oder Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Ergänzend gilt die NDA einschließlich ihrer Sanktionen.

4.3 Die Ergebnisse der Module (z. B. Prognosen und generierte Inhalte) darf der Kunde während und nach der Laufzeit für eigene Geschäftszwecke nutzen. Alle Rechte an Plattform, Modulen, Modellen, Gewichten, Trainingsmethoden, Weiterentwicklungen und Know-how verbleiben ausschließlich bei Swiftron.

4.4 Swiftron darf den Zugang des Kunden ganz oder teilweise sperren, wenn ein Verstoß gegen Ziffer 4.2 droht oder vorliegt oder die Sicherheit der Plattform gefährdet ist. Swiftron kündigt die Sperre vorher in Textform an, soweit die Umstände dies zulassen, und hebt sie auf, sobald der Grund entfallen ist.

§ 5 Weiterentwicklung und Leistungsänderungen

5.1 Swiftron entwickelt Plattform und Module laufend weiter. Swiftron darf Funktionen, Oberflächen, Konnektoren, Modelle und die technische Umsetzung ändern, ergänzen oder ersetzen, wenn die Kernfunktion des gebuchten Moduls erhalten bleibt und das Schutzniveau nach dem AVV nicht sinkt.

5.2 Änderungen, die die Kernfunktion eines gebuchten Moduls wesentlich einschränken, kündigt Swiftron mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Der Kunde kann das betroffene Modul bis zum Wirksamwerden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt kündigen. Swiftron weist in der Ankündigung auf dieses Recht hin.

5.3 Änderungen, die aus Gründen der Sicherheit oder wegen zwingender rechtlicher Vorgaben erforderlich sind, darf Swiftron ohne Vorlauf umsetzen. Swiftron informiert den Kunden unverzüglich; Ziffer 5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.4 Wird die Leistung eines Moduls dauerhaft unmöglich, weil ein Drittanbieter (z. B. ein Cloud- oder KI-Anbieter) seine Dienste oder Bedingungen ändert oder einstellt, kann jede Partei das betroffene Modul außerordentlich kündigen.

§ 6 Verfügbarkeit und Support

6.1 Swiftron strebt eine Verfügbarkeit der Plattform von 99,0 % im Monatsmittel an. Dieser Wert ist ein Zielwert und keine vereinbarte Beschaffenheit.

6.2 Nicht als Ausfall gelten angekündigte Wartungsarbeiten, Störungen der Systeme des Kunden, Störungen bei Drittanbietern außerhalb des Einflussbereichs von Swiftron sowie höhere Gewalt. Wartungen legt Swiftron nach Möglichkeit außerhalb der vereinbarten Übergabezeitfenster.

6.3 Support erfolgt per E-Mail an service@swiftron.eu werktags (Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg) von 9 bis 17 Uhr. Swiftron strebt eine Reaktion am nächsten Werktag an, bei Störungen, die die Nutzung eines Moduls verhindern, innerhalb von vier (4) Stunden in den Supportzeiten.

§ 7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hält seine Zugangsdaten zur Plattform geheim, gewährt Zugang nur befugten Personen und meldet einen Verdacht auf Missbrauch unverzüglich.

7.2 Der Kunde stellt die Zugänge zu seinen Systemen mit den minimal erforderlichen Rechten bereit und erneuert sie rechtzeitig. Folgen abgelaufener, geänderter oder widerrufener Zugänge trägt der Kunde.

7.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die bereitgestellten Daten für die Plattform und die gebuchten Module verwenden darf. Er übermittelt keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO.

7.4 Der Kunde entscheidet über die Verwendung der Ergebnisse und ist für sie verantwortlich, insbesondere für die Zulässigkeit von Werbung, das Vorliegen von Einwilligungen oder der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG sowie für Abmeldungen.

7.5 Der Kunde stellt Informationen, Zugänge und Daten, die Swiftron für die Leistung benötigt, zeitnah bereit. Verzögert sich die Mitwirkung, verlängern sich Fristen von Swiftron entsprechend.

7.6 Der Kunde stellt Swiftron von Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der Ziffern 7.3 oder 7.4 beruhen.

§ 8 Daten

8.1 Swiftron trennt die Daten des Kunden in zwei Bereiche:

- **Kundendaten** sind alle Daten, die der Kunde über Konnektoren oder Uploads bereitstellt oder die die Plattform für ihn erzeugt, insbesondere Bestellhistorien im Datentresor, hochgeladene Dateien, Prognosen, generierte Inhalte, Protokolle und Zugangsdaten. Sie sind ausschließlich dem Kunden zugeordnet. Swiftron speichert sie verschlüsselt und mandantengetrennt und verwendet sie ausschließlich für den Betrieb der Plattform für den Kunden. Ein Verkauf, eine Vermietung oder eine sonstige Verwertung ist ausgeschlossen. Die Löschung richtet sich nach dem AVV.
- **Trainingsdaten** sind Kaufsequenzen, die Swiftron aus den Bestellhistorien ohne Kundennummern, mit gehashten Artikelnummern und mit relativen Zeitabständen erzeugt und gemeinsam mit den Trainingsdaten anderer Kunden im Trainings-Silo zum Training der Modelle von Swiftron verwendet. Solange Datentresor und Schlüssel des Kunden bestehen, gilt für sie der AVV. Mit Löschung des Datentresors und Vernichtung der Schlüssel, spätestens bei Vertragsende, sind sie anonym und stehen nach Maßgabe der NDA dauerhaft und ausschließlich Swiftron zu. Eine Rückgabe oder Löschung ist dann ausgeschlossen.

8.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich ausschließlich nach dem AVV.

8.3 Swiftron darf technische Nutzungs- und Betriebsdaten (z. B. Laufzeiten, Fehlerraten, Auslastung) in einer Form, die weder auf den Kunden noch auf Personen rückführbar ist, zur Verbesserung der Plattform verwenden.

8.4 Die Plattform ist kein Archiv. Der Kunde hält die Originaldaten in seinen eigenen Systemen vor.

§ 9 Vergütung und Zahlung

9.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Lizenzvertrag und den Modulbedingungen. Alle Beträge verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.2 Erfolgsabhängige Vergütungen ermittelt und rechnet Swiftron nach den Modulbedingungen ab. Fest vereinbarte Vergütungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus fällig.

9.3 Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Swiftron darf Rechnungen elektronisch stellen.

9.4 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als vierzehn (14) Tage in Verzug, darf Swiftron den Zugang nach vorheriger Ankündigung in Textform sperren, bis die fälligen Beträge bezahlt sind. Die Zahlungspflichten und die Laufzeit bleiben unberührt.

9.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 10 Mängel

10.1 Für Mängel gelten die mietrechtlichen Vorschriften mit den folgenden Maßgaben.

10.2 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

10.3 Der Kunde meldet Mängel unverzüglich in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung. Swiftron

beseitigt Mängel in angemessener Frist nach eigener Wahl durch Korrektur, Umgehungslösung oder Bereitstellung einer neuen Version.

10.4 Kein Mangel liegt vor, wenn Prognosen oder generierte Inhalte nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen, solange das Modul nach den Modulbedingungen arbeitet, oder wenn eine Abweichung auf Daten oder Systemen des Kunden beruht.

10.5 Eine Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB) ist erst zulässig, wenn Swiftron ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

§ 11 Haftung

11.1 Swiftron haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Swiftron nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf **10.000,00 EUR je Vertragsjahr** für alle Schadensfälle zusammen.

11.3 Für den Verlust von Daten haftet Swiftron bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der zur Wiederherstellung aus den Originaldaten des Kunden (§ 8.4) erforderlich ist.

11.4 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Swiftron.

11.5 Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO bleibt unberührt. Im Verhältnis der Parteien gilt auch insoweit dieser § 11.

§ 12 Laufzeit und Vertragsende

12.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem Lizenzvertrag. Jedes Modul kann gesondert gekündigt werden.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Swiftron liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen § 4.2 verstößt oder mit einem Betrag von mehr als zwei Monatsdurchschnitten der Vergütung länger als einen Monat in Verzug ist.

12.3 Kündigungen bedürfen der Textform.

12.4 Bis zum Vertragsende kann der Kunde den Export seiner Bestellhistorien aus dem Datentresor in einem gängigen Format verlangen. Swiftron stellt den Export innerhalb von dreißig (30) Tagen bereit. Danach werden die Kundendaten nach dem AVV gelöscht. Trainingsdaten, trainierte Modelle und Gewichte werden nicht exportiert und nicht gelöscht (§ 8.1).

12.5 Die Vergütung für den letzten, gegebenenfalls angebrochenen Abrechnungszeitraum wird nach den Modulbedingungen abgerechnet.

§ 13 Änderungen der AGB

13.1 Swiftron darf diese AGB, die Modulbedingungen und Anhang B mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die Weiterentwicklung der Plattform, neue Module oder Konnektoren, geänderte Rechtslage oder Rechtsprechung oder Anforderungen der Sicherheit.

13.2 Swiftron teilt Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit und stellt die geänderten Regelungen dabei kenntlich dar. Der Kunde kann bis zum Inkrafttreten in Textform widersprechen. Widerspricht er nicht, gelten die Änderungen als vereinbart; hierauf weist Swiftron in der Mitteilung hin. Widerspricht er, gilt die bisherige Fassung weiter, und jede Partei kann den Vertrag mit Wirkung zum geplanten Inkrafttreten kündigen.

13.3 Die im Lizenzvertrag vereinbarte Vergütung, die Laufzeit und die Kernfunktion eines gebuchten Moduls kann Swiftron nicht nach Ziffer 13.2 ändern.

13.4 Ergänzungen von Anhang B, die den Kunden nicht beeinträchtigen (z. B. neue Konnektoren oder aktualisierte Beschreibungen), veröffentlicht Swiftron ohne das Verfahren nach Ziffer 13.2. Für Einschränkungen gilt § 5.2.

13.5 Swiftron hält jede Fassung dieser AGB, der Modulbedingungen und von Anhang B dauerhaft unter einer eigenen Adresse mit Versionsnummer und Datum abrufbar und dokumentiert die Änderungen zwischen den Fassungen.

§ 14 Referenz

14.1 Swiftron darf den Kunden mit Firmennamen und Logo als Referenz nennen, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien, in Präsentationen sowie gegenüber Kunden und Investoren.

14.2 Swiftron darf die mit einem Modul erzielten relativen Kennzahlen (z. B. prozentualer Mehrumsatz) als Fallstudie veröffentlichen. Absolute Umsätze und Kundendaten werden dabei nicht genannt. Zitate von Vertretern des Kunden verwendet Swiftron nur mit deren Zustimmung.

§ 15 Vertraulichkeit

15.1 Für die Geheimhaltung, die Trainingsdaten und das geistige Eigentum gilt die zwischen den Parteien geschlossene NDA. Besteht keine NDA, gilt die Standard-Vertraulichkeitsvereinbarung von Swiftron in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung entsprechend.

15.2 Die Konditionen des Lizenzvertrags sind vertraulich. Swiftron darf sie bestehenden und potenziellen Investoren, Erwerbern sowie zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, wenn diese ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine elektronische Signatur genügt.

16.2 Swiftron darf den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger, ein verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber des Geschäftsbetriebs übertragen. Swiftron informiert den Kunden vorher in Textform. Ist dem Kunden die Übertragung nicht zumutbar, kann er den Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung kündigen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Heilbronn.

16.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.